

— Beitragsordnung —

Verbindliche Linie der Mitgliedschaft

Continental Heritage Agency · Pinkerton Agency History

Die Continental Heritage Agency führt das geschichtliche Werk der Pinkerton Agency History als Archiv- und Bildungsverein. Diese Beitragsordnung beschreibt die verbindliche Linie der Mitgliedschaft und ergänzt die Satzung. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 1 · Aufnahmegebühr

Mit der Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr von **40 €** erhoben. Sie wird mit Annahme der Bestallung im SEPA-Bankeinzug eingezogen und ist nicht erstattungsfähig, soweit nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht greift (§ 6).

§ 2 · Mitgliedsbeitrag

Der laufende Mitgliedsbeitrag beträgt nach Wahl des Mitglieds:

Modell	Höhe	Einzug
Monatlich	7,00 €	zum 1. eines Monats
Jährlich	70,00 €	einmal im Jahr (Vorteil 14,00 €)

Das gewählte Modell wird in der Innenakte des Mitglieds geführt und kann zum Ende eines Beitragsjahres gewechselt werden.

§ 3 · Vertragslaufzeit

Die Mitgliedschaft wird auf eine feste Laufzeit von **zwölf Monaten** geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 4 · Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich oder über die geführte Strecke der Plattform (/mitglied/kuendung). Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung mit dem Wirksamkeitsdatum.

§ 5 · SEPA-Bankeinzug

Aufnahmegebühr und Beitrag werden ausschließlich per SEPA-Bankeinzug eingezogen. Vor jedem Einzug erhält das Mitglied eine Vorabankündigung (Pre-Notification) per E-Mail mit Datum und Betrag. Die Vorlaufzeit beträgt mindestens fünf Kalendertage. Die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz werden in der Vorabankündigung mitgeteilt.

§ 6 · Widerruf

Verbraucher haben ein gesetzliches Widerrufsrecht von **vierzehn Tagen** ab Aufnahme. Der Widerruf kann formlos schriftlich oder über die geführte Strecke der Plattform (/mitglied/widerruf) erklärt werden. Bereits gezahlte Beträge werden binnen vierzehn Tagen erstattet.

§ 7 · Stundung und Mahnwesen

Bei vorübergehender wirtschaftlicher Härte kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für höchstens zwölf Monate ausgesetzt werden. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Erinnerungsdepesche; nach 28 Tagen wird die Mitgliedschaft in Ruhe versetzt.

§ 8 · Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 25. April 2026 in Kraft. Sie ersetzt frühere Beitragsregelungen und ist in der Aktenübersicht unter dem Aktenzeichen *CHA-PAH-1883-BEITRAGSORDNUNG-2026-04-25* geführt.



Bürgt für Sicherheit · We Never Sleep